

VEREINIGTE ZEITUNG

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

| 1956 | Berlin, den 6. März 1956 | Nr. 10 |
|-----------|---|--------|
| Tag | In h*a 11 | Seite |
| 27.2.56 | Anordnung über das Statut der VEB Zentrale Projektierungsbüros im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie..... | 57 |
| 24.2.56 | Anordnung über das Statut des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung | 59 |
| 15. 2. 56 | Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung des Absatzes feuerfesten Materials | 60 |

Anordnung über das Statut der VEB Zentrale Projektierungs- büros im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie,

Vom 27. Februar 1956

§ 1

Auf Grund des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 287) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für die dem Ministerium für Leichtindustrie unterstellten volkseigenen zentralen Projektierungsbüros das nachstehende Statut erlassen:

§ 2

(1) Bis zum Erlass einer gesonderten Anweisung des Ministers für Leichtindustrie unterstehen die VEB Zentrale Projektierungsbüros dem Leiter der zuständigen Hauptverwaltung (§ 1 Abs. 2 des Statuts). Bis zum gleichen Zeitpunkt werden die in § 2 Abs. 2 Buchstaben e und f, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und in § 7 des Statuts festgelegten Rechte des zuständigen Stellvertreters des Ministers vom Leiter der zuständigen Hauptverwaltung wahrgenommen.

(2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1956

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. F e l d m a n n
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut der VEB Zentrale Projektierungsbüros im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie

§ 1

Rechtliche Stellung, Name und Sitz

(1) Der VEB Zentrales Projektierungsbüro ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung

vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Der VEB Zentrales Projektierungsbüro ist dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Leichtindustrie unterstellt.

(3) Der VEB führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung: „VEB Zentrales Projektierungsbüro der

.....“.
(Wirtschaftszweig)

(4) Der Sitz des Betriebes und seine Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig werden vom Minister für Leichtindustrie bestimmt.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe des VEB Zentrales Projektierungsbüro ist es, Projektierungsunterlagen unter Anwendung der neuesten Ergebnisse der Wissenschaften und des höchsten Standes der Technik auszuarbeiten. Bei der Durchführung dieser Aufgabe hat der VEB Zentrales Projektierungsbüro dafür zu sorgen, daß mit dem geringsten Aufwand der größte volkswirtschaftliche Nutzen erzielt und das Prinzip der strengsten Sparsamkeit konsequent angewandt wird.

(2) Im einzelnen obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung von Vorprojekten und Projekten entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- Ausarbeitung bzw. Mitwirkung an der Erarbeitung wirtschaftlicher Einheitsentwürfe und Einheitskonstruktionen und Anwendung der Staatlichen Standards in baulicher und technologischer Hinsicht auf dem Gebiet der volkseigenen Industrie seines Wirtschaftszweiges;
- Ausarbeitung und Anwendung von technischen Normen und ökonomischen Kennziffern für die bautechnische und technologische Projektierung;
- Anwendung der modernsten Konstruktionen und Technologien in engster Zusammenarbeit mit den Fachinstitutionen;